

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 313/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Verlängerung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe** 6
- Verordnung (EG) Nr. 314/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 315/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 316/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur unbeschränkten Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in der Tierernährung bereits zugelassen ist ⁽¹⁾** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 317/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in des Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Karjalanpiirakka)** 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 318/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** 20
- Verordnung (EG) Nr. 319/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Richtlinie 2003/16/EG der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt** 24
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2003/112/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens** 25

Kommission

2003/113/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 557)** 27

2003/114/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 2003 zur dritten Änderung der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 558)** 29
-

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2003/115/GASP des Rates vom 18. Februar 2003 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe** 30
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Entscheidung 2002/225/EG der Kommission vom 15. März 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/492/EWG des Rates hinsichtlich der Grenzwerte und der Analysemethoden für bestimmte marine Biotoxine in lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken (ABl. L 75 vom 16.3.2002)** 32

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 312/2003 DES RATES**vom 18. Februar 2003****zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits⁽¹⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt, sind die Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in Chile gemäß Anhang III des Abkommens festgelegt.
- (2) In dem Beschluss 2002/979/EG des Rates⁽²⁾ zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens ist vorgesehen, dass die in dem Abkommen festgelegten Zollpräferenzen bis zum Inkrafttreten des Abkommens vorläufig angewandt werden.
- (3) Bei der Berechnung der Zollermäßigungen werden die in Anhang I des Abkommens festgelegten Zollsätze zugrunde gelegt.
- (4) Außer in den in Artikel 71 Absätze 2 und 3 des Abkommens genannten Fällen werden für die Wertzollsätze und für die spezifischen Zölle dieselben Berechnungsmethoden angewandt.
- (5) In dem Abkommen ist vorgesehen, dass bestimmte Waren mit Ursprung in Chile im Rahmen von Zollkontingenten zollfrei bzw. zu einem ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Die für diese zolltariflichen Maßnahmen in Frage kommenden Waren sowie die Mengen, die Zölle und die Methoden zur Berechnung der Ermäßigungen müssen festgelegt werden.
- (6) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Zollkontingente gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ im Allgemeinen nach dem „Windhundverfahren“ verwaltet werden. Die Zollkontingente für bestimmte Waren sollten nach einem auf Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen basierenden System, das von der Kommission durchgeführt wird, verwaltet werden.
- (7) Bei den in dieser Verordnung genannten KN-Codes handelt es sich um die KN-Codes der Kombinierten Nomenklatur 2003 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁴⁾. Nach dem Jahr 2002 angenommene Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes sollten zu keinen inhaltlichen Änderungen der Abkommen oder anderer zwischen der Gemeinschaft und Chile geschlossener Rechtsakte führen. Daher muss dafür gesorgt werden, dass die Änderungen und technischen Anpassungen der Verordnungen, die durch die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur erforderlich geworden sind, von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses für den Zollkodex gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁵⁾ angenommen werden können. Ferner muss dafür gesorgt werden, dass die Annahme der Änderungen und technischen Anpassungen des Anhangs der Verordnungen, die aufgrund von Änderungen des Abkommens oder der in dessen Rahmen gefassten Beschlüsse erforderlich wurden, oder anderen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen nach demselben Verfahren erfolgt.
- (8) Zur Betrugsbekämpfung muss eine Überwachung der Präferenzeinfuhren in die Gemeinschaft vorgesehen werden —

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission (AbL. L 290 vom 28.10.2002, S. 1).⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zwecke der Durchführung der in dem Abkommen festgelegten Zollpräferenzen:

a) ist unter der Bezeichnung „MFN-Zollsatz“ der in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegte Zollsatz zu verstehen. Sie bedeutet jedoch nicht einen im Rahmen eines Zollkontingents gemäß Artikel 26 des Vertrags oder gemäß Anhang 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegten Zollsatz.

b) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird der endgültige Präferenzzollsatz auf die erste Dezimalstelle abgerundet.

(2) Führt die Berechnung der Präferenzzollsätze zu den nachstehenden Zollsätzen, so werden diese Präferenzzollsätze einer Zollbefreiung gleichgestellt:

a) 1 % oder weniger im Fall von Wertzöllen, oder

b) 2 EUR oder weniger pro Maßeinheit im Fall von spezifischen Zöllen.

(3) Umfassen die Zölle einen Wertzoll mit einem Mindest- und einem Höchstzollsatz, so gilt die präferenzielle Zollsenkung auch für diesen Mindest- und Höchstzollsatz. Bei den in Anhang I des Abkommens unter den Kategorien „EP“ und „SP“ aufgeführten Waren gilt die präferenzielle Zollsenkung nur für den Wertzoll und im Einklang mit Anhang I des Abkommens. Umfassen die Zölle mehr als einen spezifischen Zoll, so gilt die Ermäßigung für alle diese Zölle und im Einklang mit Anhang I des Abkommens.

Artikel 2

(1) Die Kommission eröffnet jährliche Zollkontingente für die im Anhang genannten Waren mit Ursprung in Chile. Die Zölle auf diese Waren werden im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Zollkontingente auf die darin vorgesehene Höhe gesenkt.

(2) Die im Anhang genannten Zollsenkungen werden ausgedrückt als Prozentsatz der Zölle, die auf die Waren mit Ursprung in Chile außerhalb der im Anhang vorgesehenen Zollkontingente bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr tatsächlich angewandt werden.

(3) Die im Anhang genannten Zollkontingente werden jedes Jahr vom 1. Januar an für einen Zeitraum von zwölf Monaten eröffnet. Im Jahr 2003 wird jedoch, außer bei dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kontingent, die Menge dieser Kontingente um jeweils ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verstreicht, reduziert.

(4) Ein Zollkontingent, das in eine der in Anhang I des Abkommens für die Zollabschaffung vorgesehenen Kategorien fällt, endet, wenn der Präferenzzoll dem Zeitplan entsprechend vollständig abgeschafft wurde.

Artikel 3

(1) Die jährliche Menge der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1921, 09.1922, 09.1923 und 09.4181 im Anhang wird vom 1. Januar 2004 an jedes Jahr um weitere 10 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.

(2) Die jährliche Menge der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1924, 09.1925, 09.1926, 09.1927, 09.1928, 09.1929 und 09.1930 im Anhang wird vom 1. Januar 2004 an jedes Jahr um weitere 5 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.

Artikel 4

(1) Abgesehen von dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4181 werden die im Anhang vorgesehenen Zollkontingente gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Die Kommission legt die Vorschriften über die Verwaltung des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4181 fest.

Artikel 5

Die Änderungen und die technischen Anpassungen des Anhangs dieser Verordnung, die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes oder infolge von Beschlüssen der gemäß dem Abkommen geschaffenen Einrichtungen oder infolge des Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und Chile erforderlich werden, werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

(1) Die Waren, die zu dem in dem Abkommen vorgesehenen Präferenzzollsatz in den freien Verkehr übergeführt werden, können überwacht werden. Die Kommission beschließt nach Konsultation der Mitgliedstaaten, auf welche Waren diese Überwachungsmaßnahmen zutreffen.

(2) Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 findet Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Überwachungsmaßnahmen befolgt werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

ANHANG

Betreffend die in Artikel 2 genannten Waren

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, da die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Anwendung des Präferenzsystems maßgebend.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingent - jährliche Menge (Nettogewicht)	Kontingentszoll (% Ermäßigung)
09.4181	0201 20 0201 30 00 0202 20 0202 30	Fleisch von Rindern frisch, gekühlt oder gefroren	1 000 Tonnen (1)	100
09.1921	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 0203 29 59 1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren; Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse; Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht (von Schweinen)	3 500 Tonnen (1)	100
09.1922	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	2 000 Tonnen (1)	100
09.1923	0207 11 0207 12 0207 13 0207 14 0207 24 0207 25 0207 26 0207 27 0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19 0207 33 11 0207 33 19 0207 35 15 0207 35 21 0207 35 53 0207 35 63 0207 35 71 0207 36 15 0207 36 21 0207 36 53 0207 36 63 0207 36 71 1602 31 1602 32	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren; Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht (von Truthühnern und Hühnern der Arten Gallus domesticus)	7 250 Tonnen (1)	100
09.1924	0406	Käse und Quark/Topfen	1 500 Tonnen (2)	100

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingent - jährliche Menge (Nettogewicht)	Kontingentszoll (% Ermäßigung)
09.1925	0703 20 00	Knoblauch	500 Tonnen ^(?)	100
09.1926	1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	1 000 Tonnen ^(?)	100
09.1927	2203 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet oder haltbar gemacht	500 Tonnen ^(?)	100
09.1928	2008 60 19	Kirschen	1 000 Tonnen ^(?)	100
09.1929	ex 0806 10 10	Tafeltrauben, vom 1. Januar bis zum 14. Juli	37 000 Tonnen ^(?)	100
09.1930	ex 0806 10 10	Tafeltrauben, vom 1. November bis zum 31. Dezember	3 000 Tonnen ^(?)	100
09.1931	1704 10 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	400 Tonnen	100
09.1932	1806 20 1806 31 00 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	400 Tonnen	100
09.1933	1905 31 1905 32 1905 90 40 1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	500 Tonnen	100
09.1934	0302 69 66 0302 69 67 0302 69 68 0302 69 69	Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten), frisch oder gekühlt	5 000 Tonnen	10 ^(?)
09.1935	0305 30 30 0305 41 00	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert	40 Tonnen	10 ^(?)
09.1936	1604 14 11 1604 14 18 1604 19 39 1604 20 70	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht	150 Tonnen	ein Drittel des MFN-Zollsatzes

⁽¹⁾ Die jährliche Menge des Zollkontingents wird jedes Jahr um weitere 10 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.

⁽²⁾ Die jährliche Menge des Zollkontingents wird jedes Jahr um weitere 5 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.

⁽³⁾ Diese Ermäßigung wird in neun gleichmäßigen Schritten jährlich ab dem 1. Januar 2004 angehoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 313/2003 DES RATES
vom 18. Februar 2003
zur Verlängerung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 über bestimmte restriktive Maßnahmen
gegenüber Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/115/GASP des Rates vom 18. Februar 2003 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP über restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ⁽²⁾ läuft am 20. Februar 2003 aus; Artikel 13 dieser Verordnung sieht jedoch ausdrücklich die Möglichkeit der Verlängerung vor.
- (2) Die Situation in Simbabwe hat sich weiter verschlechtert; noch immer kommt es zu schweren Verletzungen der Menschenrechte, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln.
- (3) Der Gemeinsame Standpunkt 2003/115/GASP sieht dementsprechend vor, die im Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP des Rates vom 18. Februar 2002 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe ⁽³⁾ festgelegten restriktiven Maßnahmen bis 20. Februar 2004 zu

verlängern. Dazu gehören insbesondere das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen einzelner Mitglieder der Regierung sowie mit ihnen verbundener natürlicher und juristischer Personen sowie des Ausfuhrverbots für Ausrüstungen, die zur inneren Unterdrückung verwendet werden können, und des Verbots der Gewährung technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten.

- (4) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 ist daher um weitere zwölf Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 wird um zwölf Monate verlängert, d.h. bis zum 20. Februar 2004, es sei denn, ihre Geltungsdauer wird erneut verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 21. Februar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

⁽¹⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/2002 der Kommission (ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 22).

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/754/GASP (ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 56).

VERORDNUNG (EG) Nr. 314/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Februar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	97,6
	204	57,4
	212	111,3
	999	88,8
0707 00 05	052	106,6
	204	49,4
	220	221,4
	628	151,4
	999	132,2
0709 10 00	220	263,0
	999	263,0
0709 90 70	052	130,5
	204	224,2
	999	177,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	43,6
	204	42,1
	212	47,8
	220	43,9
	600	41,0
	624	55,7
	999	45,7
0805 20 10	204	82,0
	999	82,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	59,3
	204	91,5
	220	61,7
	464	132,4
	600	70,5
	624	74,1
	999	81,6
0805 50 10	052	50,3
	600	67,4
	999	58,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	126,2
	400	102,7
	404	98,0
	512	89,0
	528	115,8
	720	116,5
	728	121,0
	999	109,9
	0808 20 50	388
400		137,8
512		80,0
528		63,9
720		110,1
999		98,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 315/2003 DER KOMMISSION**vom 19. Februar 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 15,

Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Beihilfen bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu zahlen, sind die Ausgabenregeln für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober zu ändern, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2191/2002 ⁽⁴⁾, festgelegt worden sind.
- (2) Insbesondere muss der Begriff der Feststellung der Ausgaben berücksichtigt werden, der in Artikel 79 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾ definiert worden ist.
- (3) Daher müssen die Bestimmungen über die Anwendung des Mechanismus zur Zuteilung der im Laufe des Haushaltsjahres umverteilten Mittel angepasst werden.
- (4) Auch die standardisierte Form der Angaben und Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen, ist anzupassen.
- (5) Es ist den besonderen Zwängen im Zusammenhang mit dem Rhythmus der Durchführung der Umstrukturierungs- und Umstellungspläne Rechnung zu tragen, indem die Anwendung der Vorschriften betreffend die Flächen entsprechend angepasst wird.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

1. Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Beihilfe den Erzeugern für eine bestimmte Maßnahme vor der vollständigen Durchführung dieser Maßnahme im Voraus gezahlt wird, sofern mit besagter Durchführung begonnen wurde und der Erzeuger eine Sicherheit in Höhe von 120 % der Beihilfe geleistet hat. Die Verpflichtung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist die Durchführung der betreffenden Maßnahme vor Ende des zweiten Wirtschaftsjahres, das auf die Gewährung der Vorauszahlung folgt.“

2. Artikel 15a Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Beihilfe den Erzeugern vor der vollständigen Durchführung der im Beihilfeantrag genannten Maßnahmen im Voraus gezahlt wird, sofern mit besagter Durchführung begonnen wurde und der Erzeuger eine Sicherheit in Höhe von 120 % der Beihilfe geleistet hat. Die Verpflichtung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist die Durchführung aller Maßnahmen vor Ende des zweiten Wirtschaftsjahres, das auf die Gewährung der Vorauszahlung folgt.“

3. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 30. Juni jeden Jahres hinsichtlich der Umstrukturierungs- und Umstellungsregelung

- a) eine Aufstellung über die während des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich getätigten Ausgaben mit der betreffenden Gesamtfläche;
- b) eine Meldung über die während des laufenden Haushaltsjahres festgestellten Ausgaben mit der betreffenden Gesamtfläche;
- c) alle Anträge auf die weitere Finanzierung von Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zusätzlich zu den Mittelzuweisungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 mit der jeweiligen Gesamtfläche;
- d) die revidierte Ausgabenplanung mit den betreffenden Gesamtflächen für die folgenden Haushaltsjahre bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums der Durchführung der Umstrukturierungs- und Umstellungspläne unter Berücksichtigung der jedem einzelnen Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel.“

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

4. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Für jeden Mitgliedstaat werden die für ein Haushaltsjahr tatsächlich getätigten und gemeldeten Ausgaben bis in Höhe der der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Beträge finanziert, sofern diese Beträge insgesamt die Mittelzuweisung an den Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen die Meldung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) nur vor, wenn der Betrag, den sie gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldet haben, zumindest 75 % des gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zugewiesenen Betrags ausmacht.

(3) Anträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c) werden anteilmäßig berücksichtigt, wobei die Mittel verwendet werden, die verfügbar sind, nachdem die Summe der gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Beträge und der gemäß 16 Absatz 1 Buchstabe b) gemeldeten Beträge für alle Mitgliedstaaten von den gesamten Mittelzuweisungen an alle Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 abgezogen worden ist. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach dem 30. Juni mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt Folgendes: Ist die gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldete Gesamtfläche geringer als die in Hektar ausgedrückte Fläche, die in der Mittelzuweisung an den Mitgliedstaat für das betreffende Haushaltsjahr gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgeführt ist, so werden die für das betreffende Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben nur bis zu einem Höchstbetrag finanziert, der berechnet wird, indem die gemeldete Gesamtfläche mit

der durchschnittlichen Hektarbeihilfe multipliziert wird, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zugeteilten Betrag und der vorgesehenen in Hektar ausgedrückten Fläche ergibt.

Dieser Betrag darf die gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Ausgaben auf keinen Fall überschreiten.

Für die Anwendung dieses Absatzes gilt ein Toleranzwert von 5 % für die gemeldete Gesamtfläche gegenüber der Fläche, die in der Mittelzuweisung für das betreffende Haushaltsjahr aufgeführt ist.

(5) Liegen die tatsächlichen Ausgaben eines Mitgliedstaats für ein bestimmtes Haushaltsjahr unter einem Schwellenwert von 75 % der in Absatz 1 genannten Beträge, so werden die für das folgende Haushaltsjahr anzurechnenden Ausgaben und die entsprechende Fläche um ein Drittel der Differenz zwischen diesem Schwellenwert und den im Laufe dieses Haushaltsjahres getätigten tatsächlichen Ausgaben gekürzt.

(6) Diese Kürzung wird bei der Feststellung der Ausgaben nicht berücksichtigt, die für das Haushaltsjahr anzuerkennen sind, das auf das Haushaltsjahr der Kürzung folgt.

(7) Die von den Erzeugern gemäß Artikel 15 oder 15a zurückgezahlten Beträge werden von den zu finanzierenden Ausgaben abgezogen.

(8) Bezüge auf ein bestimmtes Haushaltsjahr gelten als Bezüge auf die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober eines Jahres und dem 15. Oktober des darauf folgenden Jahres tatsächlich getätigten Zahlungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

4.1. AUSGABEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG UND UMSTELLUNG DER REBFLÄCHEN					
Tatsächlich getätigte Ausgaben am 30. Juni 20 . .					
Mitgliedstaat:			Haushaltsjahr: 20 . ./20 . .		
			Datum der Mitteilung:		
Plan/Region	Umstrukturierung		Ausgleich der Einkommensverluste		Gesamtbetrag (EUR)
	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
1.1. Insgesamt					

Anmerkungen:

1. Mitteilungstermin: 30. Juni jeden Jahres (Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung).
2. Bis zu dem angegebenen Datum tatsächlich getätigte Ausgaben (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung).
3. Diese Ausgaben dürfen die ursprüngliche Mittelzuweisung nicht überschreiten (Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung).

4.2. AUSGABEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG UND UMSTELLUNG DER REBFLÄCHEN					
Festgestellte Ausgaben am 30. Juni 20 ..					
(Auszuführen vom 1. Juli 20 .. bis 15. Oktober 20 ..)					
Mitgliedstaat:			Haushaltsjahr: 20 .. /20 ..		
			Datum der Mitteilung:		
Plan/Region	Umstrukturierung		Ausgleich der Einkommensverluste		Gesamtbetrag (EUR)
	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
1.2. Insgesamt					

Anmerkungen:

1. Mitteilungstermin: 30. Juni jeden Jahres (Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung).
2. Anzugeben sind die festgestellten Ausgaben für den restlichen Zeitraum bis zum 15. Oktober (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung).

4.3. AUSGABEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG UND UMSTELLUNG DER REBFLÄCHEN					
Antrag für zusätzliche Ausgaben					
(Auszuführen vom 1. Juli 20 . . bis 15. Oktober 20 . .)					
Mitgliedstaat:			Haushaltsjahr: 20 . ./20 . .		
			Datum der Mitteilung:		
Plan/Region	Umstrukturierung		Ausgleich der Einkommensverluste		Gesamtbetrag (EUR)
	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
1.3. Insgesamt					

Anmerkungen:

1. Mitteilungstermin: 30. Juni jeden Jahres (Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung).
2. Anzugeben sind die (über die Mittelzuweisungen hinaus) vorgesehenen Ausgaben für den restlichen Zeitraum bis zum 15. Oktober (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung).

4.4. AUSGABEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG UND UMSTELLUNG DER REBFLÄCHEN (Vorausschätzungen)					
Mitgliedstaat:			Haushaltsjahr: 20 . ./20 . .		
			Datum der Mitteilung:		
Plan/Region	Umstrukturierung		Ausgleich der Einkommensverluste		Gesamtbetrag (EUR)
	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	Fläche (ha)	Betrag (EUR)	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
1.4. Insgesamt					

Anmerkungen:

1. Mitteilungstermin: 30. Juni jeden Jahres (Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung).
2. Es sind die erforderlichen Tabellen für alle Haushaltsjahre bis zum Ende des vorgesehenen Zeitplans der Umstrukturierungspläne beizufügen (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d) dieser Verordnung).

VERORDNUNG (EG) Nr. 316/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Februar 2003

zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in der Tierernährung bereits zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/7/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3, 9d und 9e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9d Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass in Anhang C Teil II dieser Richtlinie aufgeführte Zusatzstoffe unbefristet zugelassen werden können, sofern die in Artikel 3a genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Herstellerfirma hat neue Daten zur Unterstützung des Antrags auf unbefristete Zulassung der in dieser Verordnung genannten Mikroorganismus-Zubereitung vorgelegt.
- (3) Die Bewertung des eingereichten Zulassungsantrags für diese Mikroorganismus-Zubereitung ergibt, dass alle für eine Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt sind.
- (4) Diese Mikroorganismus-Zubereitung kann daher unbefristet zugelassen werden.
- (5) Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass ein neuer Verwendungszweck eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes die Zulassung durch die Gemeinschaft erfordert.
- (6) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG kann eine vorläufige Zulassung eines neuen Zusatzstoffes in der Tierernährung oder eines neuen Verwendungszwecks eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes erteilt werden, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse davon auszugehen ist, dass bei der Verwendung in der Tierernährung eine der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Wirkungen eintritt. Eine derartige vorläufige Zulassung kann für in Anhang C Teil II der Richtlinie aufgeführte Zusatzstoffe für maximal vier Jahre erteilt werden.

- (7) Die Herstellerfirma hat neue Daten zur Unterstützung eines Antrags vorgelegt, dem zufolge die Zulassung für eine in dieser Verordnung aufgeführte Enzymzubereitung erweitert werden soll.
- (8) Die Bewertung des eingereichten Zulassungsantrags für den neuen Verwendungszweck dieser Enzymzubereitung ergibt, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für die vorläufige Zulassung erfüllt sind.
- (9) Diese Enzymzubereitung sollte daher vorläufig für einen Zeitraum von vier Jahren zugelassen werden.
- (10) Die Bewertung des Antrags ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den in den Anhängen aufgeführten Zusatzstoffen bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽³⁾ gewährleistet sein.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Mikroorganismen“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Die in Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Enzyme“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen vorläufig zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Vorschriften	Zulassung gültig bis
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
„Mikroorganismen“								
E 1702	Saccharomyces cerevisiae NCYC Sc 47	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens: 5 × 10 ⁹ KBE/g Zusatzstoff	Mastrinder	—	4 × 10 ⁹	8 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. In der Gebrauchsanweisung ist anzugeben: ‚die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf 2,5 × 10 ⁹ KBE für 100 kg Körpergewicht und 0,5 × 10 ¹⁰ KBE für zusätzliche 100 kg Körpergewicht nicht übersteigen‘	Unbegrenzt“

ANHANG II

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Vorschriften	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
„Enzymas								
24	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase und Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CNCM I-1517) mit einer Mindestaktivität von: 28 000 QXU ⁽¹⁾ /g 140 000 QGU ⁽²⁾ /g	Masttrüthühner	—	280 QXU 1 400 QGU	840 QXU 4 200 QGU	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis für kg Alleinfuttermittel: 560 QXU 2 800 QGU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 20 % Weizen und/oder Gerste	28.2.2007

⁽¹⁾ 1 QXU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalente) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,1 und einer Temperatur von 50 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.

⁽²⁾ 1 QGU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalente) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 317/2003 DER KOMMISSION**vom 19. Februar 2003****zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in des Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Karjalanpiirakka)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 hat Finnland bei der Kommission für die Bezeichnung „Karjalanpiirakka“ eine Bescheinigung besonderer Merkmale beantragt.
- (2) Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ ist den eingetragenen Bezeichnungen vorbehalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung eingelegt.
- (4) Die im Anhang angeführte Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale eingetragen und so in der Gemeinschaft gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 als garantiert traditionelles Merkmal geschützt werden.

- (5) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1285/2002⁽⁴⁾, wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführte Bezeichnung wird in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 und in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.

Sie wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG**Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck**

— Karjalanpiirakka.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.
⁽²⁾ ABl. C 102 vom 27.4.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 318/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Februar 2003
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1907/1990 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 20 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2003⁽⁴⁾, sind die erforderlichen Vorschriften zur Anwendung der Vermarktungsnormen im Eiersektor festgelegt worden.
- (2) Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 betrifft die Kontrollen der versandfertig in Klassen eingeteilten Eier in den Packstellen, und nicht die Kontrolle der Eier beim Verlassen der Packstellen. Daher ist die derzeitige Fassung von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) zu ändern, um jegliche Verwirrung oder Fehledeutung auszuschließen.
- (3) Um eine geeignete Flächennutzung zu gewährleisten und ein wiederholtes Auftreten schädlicher Krankheiten zu vermeiden, könnte es notwendig sein, die Auslauflächen der Legehennen zu wechseln. Die Legehennen sollten am besten Zugang zur gesamten Auslaufläche erhalten, und bei einer Extensivhaltung mit mindestens 10 m² je Henne sollten je Umtrieb jederzeit mindestens 2,5 m² je Henne zur Verfügung stehen.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) wird der einleitende Ausdruck „beim Versand ab Packstelle“ durch den Ausdruck „in der Packstelle, versandfertig“ ersetzt.
2. In Anhang III Buchstabe a) wird der dritte Gedankenstrich durch folgende Gedankenstriche ersetzt:
 - „— die Auslauflächen im Freien mindestens die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 1999/74/EG des Rates erfüllen, wobei die Besatzdichte jederzeit höchstens 2 500 Hennen je Hektar Auslaufläche bzw. eine Henne je 4 m² beträgt. Erfolgt jedoch ein Umtreib und stehen je Henne bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestands mindestens 10 m² je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m² je Henne verfügbar sein;
 - die Auslaufläche einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauöffnung des Stalles nicht überschreitet; ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslaufläche Unterstände und Tränken im Sinne dieser Bestimmung in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, das heißt mindestens vier Unterstände je Hektar vorhanden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 60.

VERORDNUNG (EG) Nr. 319/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Februar 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽⁷⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽³⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁶⁾	Ägypten ⁽⁸⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 345 vom 10.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	198,71	219,11	270,67	298,67	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	242,67	270,67	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	28,00	28,00	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

RICHTLINIE 2003/16/EG DER KOMMISSION**vom 19. Februar 2003****zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/1/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) ist die Verwendung von Moschus-Xylol (Musk xylene) in kosmetischen Mitteln — ausgenommen Erzeugnisse zur Mundpflege — bis zu einer theoretisch absorbierten Tagesdosis von ca. 10 µg pro kg Körpergewicht unbedenklich.
- (2) Nach den Empfehlungen des SCCNFP ist die Verwendung von Moschus-Keton (Musk ketone) in kosmetischen Mitteln — ausgenommen Erzeugnisse zur Mundpflege — bis zu einer theoretisch absorbierten Tagesdosis von ca. 14 µg pro kg Körpergewicht unbedenklich.
- (3) Bis die Bewertung des Risikos dieser beiden Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽³⁾ abgeschlossen ist, wurden diese beiden Stoffe vorläufig bis zum 28. Februar 2003 in Teil 2 des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG aufgenommen.
- (4) Da die Bewertung der Umweltrisiken gemäß der oben genannten Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, sollte der Zeitraum der vorläufigen Aufnahme von Moschus-Xylol und Moschus-Keton in Teil 2 des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG verlängert werden.

- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In der Richtlinie 76/768/EWG wird in Anhang III Teil 2 bei den laufenden Nummern 61 und 62 in Spalte g) das Datum „28.2.2003“ durch das Datum „30.9.2004“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 28. Februar 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.⁽²⁾ ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 14.⁽³⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Februar 2003

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens

(2003/112/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf das gemäß dem Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 vorläufig angewandte Interne Abkommen über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren⁽¹⁾, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2002/148/EG des Rates⁽²⁾ wurden die Konsultationen mit der Republik Simbabwe nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁽³⁾ beendet und die im Anhang jenes Beschlusses aufgeführten geeigneten Maßnahmen getroffen.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 jenes Beschlusses treten die Maßnahmen am 21. Februar 2003 außer Kraft.
- (3) Die in Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten wesentlichen Elemente werden durch die Regierung Simbawbes nach wie vor verletzt, und die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips ist unter den derzeit in Simbabwe herrschenden Bedingungen nicht gewährleistet.

- (4) Die Geltungsdauer der Maßnahmen sollte daher verlängert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltung der in Artikel 2 des Beschlusses 2002/148/EG genannten Maßnahmen wird für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten bis zum 20. Februar 2004 verlängert. Sie werden regelmäßig überprüft; mindestens innerhalb von sechs Monaten.

Das Schreiben im Anhang wird an den Präsidenten Simbawbes gerichtet.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376.

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

ANHANG

Brüssel, den ...

SCHREIBEN AN DEN PRÄSIDENTEN SIMBABWES

Die Europäische Union misst Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens größte Bedeutung bei. Die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaatsprinzips sind wesentliche Elemente des Partnerschaftsabkommens und bilden als solche die Grundlage unserer Beziehungen.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2002 teilte die Europäische Union Ihnen ihren Beschluss mit, die Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens einzustellen und „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe c) jenes Abkommens zu ergreifen.

Heute, mehr als zwölf Monate später und nach mehreren Vermittlungsversuchen, ist die Europäische Union der Auffassung, dass die demokratischen Grundsätze in Simbabwe nach wie vor nicht geachtet werden und dass in den fünf im Beschluss des Rates vom Februar genannten Bereichen (Beendigung der politisch motivierten Gewalt, freie und faire Wahlen, Medienfreiheit, Unabhängigkeit der Justiz, Beendigung der illegalen Besetzungen) von der Regierung Simbabwes keine Fortschritte erzielt worden sind.

Die geeigneten Maßnahmen können daher nach Auffassung der Europäischen Union nicht aufgehoben werden.

Die Maßnahmen werden erst aufgehoben, wenn Bedingungen herrschen, unter denen die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips gewährleistet ist. Ferner behält sich die Europäische Union das Recht vor, weitere restriktive Maßnahmen zu ergreifen.

Die Europäische Union wird die Entwicklung in Simbabwe aufmerksam verfolgen und weist noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass sie nicht die simbabwische Bevölkerung strafen will und dass sie weiter ihren Beitrag zu den von diesen Maßnahmen nicht betroffenen humanitären Maßnahmen und Projekten leisten wird, mit denen die Bevölkerung insbesondere im sozialen Bereich direkt unterstützt wird.

Die Europäische Union hat den Wunsch, den Dialog mit Simbabwe auf der Grundlage des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens fortzuführen, und hofft, dass Sie alles tun werden, was in Ihrer Macht steht, um die Achtung der wesentlichen Elemente des Partnerschaftsabkommens wiederherzustellen, damit alle Kooperationsinstrumente in naher Zukunft wieder angewandt werden können.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission

Im Namen des Rates

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2003

zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 557)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/113/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/910/EG⁽³⁾, erlassen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den verschiedenen Entscheidungen wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG erlassenen Maßnahmen jedes Mal um drei Monate verlängert, so dass diese nun am 20. Februar 2003 endet.

- (4) Es hat einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phthalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phthalatester im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽⁴⁾ gegeben. Allerdings sind weitere Arbeiten in diesem Bereich notwendig, um verbleibende kritische Schwierigkeiten zu lösen.
- (5) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Aufrechterhaltung der Zielsetzungen der Entscheidung 1999/815/EG und die verschiedenen Verlängerungen der Geltungsdauer erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.
- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. Februar 2003 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „20. Februar 2003“ durch „20. Mai 2003“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 315 vom 18.11.2002, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2003

zur dritten Änderung der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 558)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/114/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) den Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet zu erhalten, übermitteln die Mitgliedstaaten die zweckdienlichen Nachweise und die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 91/67/EWG gewährleisten.
- (2) In der Entscheidung 2000/308/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/1005/EWG ⁽⁴⁾, sind die Verzeichnisse der zugelassenen Gebiete und der hinsichtlich bestimmter Fischseuchen zugelassenen Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten festgelegt.
- (3) Deutschland hat für einen Fischzuchtbetriebe in Bayern den Nachweis für die Zuerkennung des Status hinsichtlich IHN und VHS zugelassener Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten sowie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt, die die Einhaltung der Anforderungen für diesen Status gewährleisten.
- (4) Der Nachweis wurde von der Kommission in Konsultation mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten geprüft.

- (5) Aus den Dokumenten, die Deutschland für den betreffenden Betrieb übermittelt hat, geht hervor, dass der genannte Betrieb die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt. Er sollte daher den Status zugelassener Zuchtbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet erhalten und in das Verzeichnis zugelassener Fischzuchtbetriebe aufgenommen werden.
- (6) Die Entscheidung 2002/308/EG ist entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Entscheidung 2002/308/EG wird in Abschnitt 3.5 der folgende zugelassene Fischzuchtbetrieb hinzugefügt:

„6.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Egg an der Günz	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz“
-----	---	---

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 109.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/115/GASP DES RATES
vom 18. Februar 2003
zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP über restriktive
Maßnahmen gegen Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP ⁽¹⁾ endet am 18. Februar 2003.
- (2) Die Lage in Simbabwe hat sich weiter verschlechtert, und es kommt weiterhin zu ernststen Verletzungen der Menschenrechte sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln.
- (3) Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP sollte daher um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- (4) Die Anwendung des Reiseverbots sollte nicht die Fälle berühren, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht oder ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern.
- (2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.
- (3) Absatz 1 berührt nicht die Fälle, in denen für einen Mitgliedstaat eine anders lautende völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:
 - i) wenn er Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation ist;

ii) wenn er Gastland einer internationalen Konferenz ist, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter deren Schirmherrschaft steht, oder

iii) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Befreiungen vorsieht.

Der Rat wird in jedem dieser Fälle gebührend unterrichtet.

(4) Absatz 3 ist auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist, als anwendbar anzusehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund dringender humanitärer Bedürfnisse oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen zwischenstaatlicher Gremien, einschließlich der von der Europäischen Union ausgerichteten Tagungen, gerechtfertigt ist, wenn ein politischer Dialog geführt wird, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe unmittelbar gefördert werden.

(6) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 5 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwand erhoben wird. Wenn von einem oder von mehreren der Mitglieder des Rates ein Einwand erhoben wird, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

(7) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 3, 4, 5 und 6 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und für die davon berührten Personen.“

Artikel 2

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 21.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/754/GASP (ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 56).

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes 2002/145/GASP wird bis zum 20. Februar 2004 verlängert.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird zum Zeitpunkt seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 2002/225/EG der Kommission vom 15. März 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/492/EWG des Rates hinsichtlich der Grenzwerte und der Analysemethoden für bestimmte marine Biotoxine in lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 75 vom 16. März 2002)

Seite 64, Anhang, unter „Biologische Methoden“ vierter Absatz:

anstatt: „Zum Nachweis von Okadainsäure, Dinophysistoxinen und Pectenotoxinen kann ein Maus-Bioassay mit Aceton-Extraktion und nachfolgender Flüssig-Flüssig-Trennung mit Diethylether verwendet werden, nicht jedoch zum Nachweis von Yessotoxinen und Azaspirosäuren, da bei der Trennung Toxine ... sollte als positiver Nachweis von Okadainsäure, Dinophysistoxinen und Pectenotoxinen in Mengen gelten, welche die in Artikel 2 und 4 festgelegten Mengen überschreiten.“,

muss es heißen: „Zum Nachweis von Okadainsäure, Dinophysistoxinen, Pectenotoxinen und Azaspirosäuren kann ein Maus-Bioassay mit Aceton-Extraktion und nachfolgender Flüssig-Flüssig-Trennung mit Diethylether verwendet werden, nicht jedoch zum Nachweis von Yessotoxinen, da bei der Trennung Toxine ... sollte als positiver Nachweis von Okadainsäure, Dinophysistoxinen, Pectenotoxinen und Azaspirosäuren in Mengen gelten, welche die in Artikel 2 und 4 festgelegten Mengen überschreiten.“.

Seite 64, Anhang, unter „Alternative Nachweismethoden“, erster Absatz:

anstatt: „Als Alternative oder ... wie der Phosphatase-Inhibitionsassay verwendet werden, sofern damit, allein oder in Kombination, mindestens folgende Analoga nachweisbar sind: ...“,

muss es heißen: „Als Alternative oder ... wie der Phosphatase-Inhibitionsassay verwendet werden, sofern sie nicht weniger leistungsfähig sind als die biologische Methode, ihre Verwendung ein gleichwertiges Gesundheitsschutzniveau gewährleistet und mit ihnen, allein oder in Kombination, mindestens folgende Analoga nachweisbar sind: ...“.
